

## **Sondernutzungsgebührensatzung**

Vom 18. November 1997

zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2024

Die Stadt Hof erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I, geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl I S. 1452) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **GEBÜHRENGEGENSTAND**

Für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Hof werden von der Stadt Hof nach dieser Satzung Gebühren erhoben.

#### **§ 2<sup>5)</sup>**

#### **GEBÜHRENHÖHE**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren bemessen sich unbeschadet der §§ 3 und 4 nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. <sup>2</sup>Abweichende Regelungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung. <sup>3</sup>Im Falle von Ausschreibungen gilt das Ausschreibungsergebnis, mindestens jedoch der sich aus der Anlage ergebende Gebührensatz. <sup>1) 3) 5)</sup>
- (2) Das in Abs. 1 genannte Gebührenverzeichnis unterscheidet hinsichtlich der Gebühren nach der Bedeutung und Lage der Verkehrsflächen, wie sie sich aus § 1 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung ergeben.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

- (5) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 20 €. <sup>2) 5)</sup>

### **§ 3**

#### **GEBÄUDEBEZOGENE SONDERNUTZUNGEN**

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die sich auf ein Gebäude beziehen, wird eine einmalige Sondernutzungsgebühr in Höhe des in dieser Lage üblichen Grundstückwertes erhoben.

### **§ 4**

#### **GEBÜHRENFREIHEIT UND -ERMÄßIGUNG**

- (1) Gebührenfrei sind
  - a) Sondernutzungen, die kraft vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und der Stadt Hof unentgeltlich ausgeübt werden können,
  - b) Sondernutzungen, die in bezug auf die bestandsgerechte weitere Nutzung bestehender baulicher Anlagen infolge von Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Zugangstreppen),
  - c) Sondernutzungen im besonderen öffentlichen Interesse,
  - d) Fahrradständer,
  - e) Pflanztröge.
- (2) Gebührenermäßigung kann gewährt werden für
  - a) Sondernutzungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) Sondernutzungen, die ausschließlich sozialen, gemeinnützigen, sportlichen oder karitativen Zwecken dienen,
  - c) Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) Sondernutzungen anlässlich nicht gewerblicher Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, vergleichbaren kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen,

- e) Sondernutzungen aus Anlass der Wahlwerbung für Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen innerhalb 6 Wochen vor dem Wahltermin; dies gilt für Volksbegehren, Volksentscheid, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid entsprechend.

## § 5

### GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Adressat der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks Gebührensschuldner.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung; sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) <sup>1</sup>Stehen die Dauer und der Umfang der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht eindeutig fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührensschuldner fällig. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend bei berechtigten Zweifeln über die Dauer und den Umfang der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.<sup>5)</sup>
- (3) Bei monatlich oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der ersten Zahlungsaufforderung beim Gebührensschuldner.

**§ 7****GEBÜHRENERSTATTUNG  
UND GEBÜHRENVERZICHT**

- (1) Eine Unterbrechung oder Nichtausübung der Sondernutzung für nur kurze Zeit berechtigt nicht zur Rückerstattung von Sondernutzungsgebühren.
- (2) <sup>1</sup>Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden. <sup>2</sup>Sofern noch keine Zahlung erfolgt ist, kann auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.
- (3) <sup>1</sup>Endet die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren bereits bezahlt worden sind, so können diese entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung erstattet werden. <sup>2</sup>Sofern noch keine Zahlung erfolgt ist, kann auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Erstattung oder der Verzicht auf die fällige Gebühr ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. <sup>2</sup>Der Antrag ist im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Ausübung der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung ihrer Ausübung, zu stellen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Monatsfrist ist eine Erstattung oder ein Verzicht auf die Gebühren nur möglich, wenn der Sondernutzungsberechtigte den tatsächlichen Zeitpunkt der Aufgabe der Sondernutzung oder deren Nichtausübung glaubhaft machen kann.
- (5) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.<sup>2)</sup>
- (6) Für die Stundung und den Erlass von Sondernutzungsgebühren gelten die Bestimmungen der §§ 222, 227 der Abgabenordnung (AO 1977) sinngemäß.

**§ 8****IN-KRAFT-TRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNG**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 01.12.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.12.1986 außer Kraft.

<sup>2</sup>Bei bestehenden Sondernutzungen ist diese Gebührensatzung erst für die nach Inkrafttreten dieser Satzung nächste fällige Gebühr anzuwenden.

- 1) § 2 Abs. 1, geändert durch die am 01.08.2001 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 23.07.2001
- 2) § 2 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 23.07.2001
- 3) Gebührenverzeichnis in der Fassung der am 01.01.2015 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung vom 03.12.2014
- 4) § 2 Abs. 5 a) eingefügt durch die am 01.01.2020 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung vom 4. Juni 2019
- 5) § 6 Abs. 2, § 2 und das Gebührenverzeichnis in der Fassung der am 01.08.2024 in Kraft getretenen 5. Änderungssatzung vom 09.07.2024. Bei bestehenden Sondernutzungen ist das durch diese Änderungssatzung anzuwendende Sondernutzungsgebührenverzeichnis erst für die nach Inkrafttreten dieser Satzung nächste fällige Gebühr anzuwenden.

# Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. November 1997

Art der Sondernutzung		Maßeinheit für Grund- bzw. Ansichtsfläche	Zeiteinheit (je angefangene Zeiteinheit)	Betrag in Euro			
				A	B	C	D
Nr.				Kategorie			
				A	B	C	D
1.	Gastronomischer Betrieb (Aufstellen von Tischen und Stühlen)	qm	Saison	26,00	22,00	18,00	14,00
			<i>April bis September</i>	<i>Keine Rückzahlung bei Abmeldung nach Saison</i>			
2.	Aufstellen von Imbissständen, Imbisswagen und Verkaufsständen						
	a) längerfristig	Stück	Monat	370,00	370,00	370,00	370,00
	b) kurzfristig	qm	Tag	7,00	7,00	7,00	7,00
3.	Verkauf von Brühwürsten im Umherziehen (Wärschtlamänner)	pro Person	Monat	85,00	85,00	85,00	85,00
4.	Straßenverkaufsfenster	lfd. Meter	Monat	30,00	23,00	15,00	12,00
5.	Blumenverkauf (z.B. auch Tannengrün und Grabschmuck)	qm	Tag	5,00	5,00	5,00	5,00
6.	Aufstellung von Warenständern und Warentischen						
	a) längerfristig	qm	Jahr	100,00	90,00	80,00	75,00
	b) kurzfristig	qm	Tag	7,00	6,00	5,00	5,00
7.	Veranstaltungen aus gewerblichen Anlässen (z.B. Eröffnungsveranstaltungen Gewerbetreibender)		Tag	50,00 bis 1.500,00			
8.	Veranstaltungen nicht gewerblich (z.B. Straßenfeste)		Tag	40,00 bis 300,00			
9.	Informationsstände nicht gewerblich, politische Parteien	bis 10 qm	Tag	25,00	25,00	25,00	25,00
		jeder weitere qm	Tag	5,00	5,00	5,00	5,00
10.	Verkaufs- und gewerbliche Informationsstände	bis 10 qm	Tag	75,00	75,00	75,00	75,00
		jeder weitere qm	Tag	7,00	7,00	7,00	7,00
11.	Sammelhinweistafeln		Monat	30,00 bis 500,00			

12.	Werbeaufsteller, Werbetafeln und Hinweisschilder	pro Aufstelle	Jahr	480,00	240,00	120,00	80,00
13.	Sonstige Werbemaßnahmen, Handzettelverteilung						
	a) gewerblich	pro Person	Tag	25,00	25,00	25,00	25,00
	b) nicht gewerblich	pro Person	Tag	12,50	12,50	12,50	12,50
14.	Werbemaßnahmen nach § 6 Abs. 4 Sondernutzungssatzung		2 Wochen	nicht erlaubt	3 € pro Plakat		
15.	Aufstellung von Altkleidercontainern	Umsatzbeteiligung 25%, mindestens jedoch pro Standort	Jahr	nicht erlaubt	nicht erlaubt	60,00	60,00
16.	Aufstellen von Kunstobjekten	pro qm	Monat	12,00	12,00	12,00	12,00
17.	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt; Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Baustelleneinrichtungen u.ä.	pro qm	Woche	1,50			
		insgesamt mindestens		20,00			
18.	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter 1 - 17 fallen	pro Standort	Woche	20,00 bis 8.000,00			